Landratsamt Regen
Kommunalaufsicht

Landkreis Regen
Aus gutem Grund.

Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen

Herrn
Walter Unnasch
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses
des Stadtrates Zwiesel
Gernfelder Weg 10
94227 Zwiesel

Sachbearbeiter: *Hildegard Feldigel*
Zimmer Nr.: *238*
Telefon: *09921 601-238*
Fax: *09921 97002-238*
E-Mail: *hfeldigel@lra.landkreis-regen.de*

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom	Datum
	20-027-3/963	06.04.2016

Rechtsaufsicht;
Zinsaufschlag im Zusammenhang mit dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Zwiesel

Sehr geehrter Herr Unnasch,

mit Schreiben vom 11.02.2016 haben Sie sich in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Stadtrates Zwiesel an die Kommunalaufsicht gewandt mit der Bitte zu prüfen, warum der Zinsaufschlag bei der Ablösung des KfW-Kredits aus dem Programm Erneuerbare Energien zu zahlen war bzw. wer dies verursacht hat.

Nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen ergibt sich für die Rechtsaufsicht folgendes Bild:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 03.12.2009 ist die Erweiterung des Eigenbetriebs Stadtwerke um den Betriebszweig „Fernwärme“ beschlossen worden. Am 06.10.2010 genehmigte dann der Werkausschuss die **Planung** eines Biomasse-Heizwerkes zur Erzeugung von Wärme für das Fernwärmenetz der Stadt Zwiesel. Am 30.03.2011 wurde dann für die Errichtung des Fernwärmenetzes ein Kreditantrag bei der KfW aus dem Programm Erneuerbare Energien gestellt. Mit Schreiben der KfW vom 11.07.2011 erfolgte sodann die Kreditzusage für das Investitionsvorhaben im Bereich **Wärmenetz (3026 m) mit 21 Übergabestationen**. Der erforderliche Stadtratsbeschluss für die Kreditaufnahme wurde am 28.07.2011 gefasst.

Aus dem Genehmigungsschreiben der KfW vom 11.07.2011 geht hervor, dass bis zum **01. September 2012** ein Verwendungsnachweis einzureichen ist. Außerdem enthält dieses die Abruffrist bzw. die zu leistende Bereitstellungsprovision sowie die Bestimmung, dass die Zusage erfolgt nach **Maßgabe der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 09. Juli 2010**. Aus dem diesem Genehmigungsschreiben beigefügten allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite geht hervor, dass der Kredit nur für in der Kreditzusage aufgeführte Vorhaben verwendet werden darf. Außerdem gelten danach für den konkreten Fall die

Sonderbestimmungen für Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden. Der Abruf des Kredits darf demnach erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Sobald sich herausstellt, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge an die KfW zurückzuzahlen. Weiter ist darin bestimmt, dass ein Zinszuschlag von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu leisten ist, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder der Kreditnehmer die Mittel nicht innerhalb von 3 Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und auch nicht unverzüglich an die KfW zurückzahlt. Dasselbe gilt, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich ändern oder entfallen. Sollte der im Kreditvertrag genannte Zinssatz höher sein als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, so gilt dieser Zinssatz fort (vgl. Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite Nr. 13, insbesondere Absätze 1 und 4).

Nachdem die Stadt bzw. Stadtwerke Zwiesel zwar das geförderte Wärmenetz errichtet hat, jedoch dieses nicht wie geplant mit Wärme aus einem Biomasse-Heizkraftwerk speist, sondern mit Wärme aus einem Erdgas-Blockheizkraftwerk betreibt, liegen die Voraussetzungen für die Kreditgewährung nicht mehr vor, sodass deswegen die Mehrzinsen angefallen sind, der Kreditbetrag zurückzuzahlen war und auch der Tilgungszuschuss entfallen ist.

Unklar bleibt aus den von Ihnen vorgelegten Unterlagen, ob überhaupt ein Beschluss zur **Errichtung** eines Biomasse-Heizwerkes seitens des Stadtrates oder des Werkausschusses gefasst worden ist. Die Rechtsaufsicht hat daher von der Stadt telefonisch und mündlich (Herrn Ebner) alle zum Biomasse-Heizwerk gefassten Beschlüsse des Stadtrats und Werkausschusses angefordert. Diese liegen uns nunmehr vor. Aus den vorgelegten Beschlussbuchauszügen des Stadtrates und des Werkausschusses ist jedoch nicht zu entnehmen, dass der **Bau eines Biomasse-Heizwerkes je beschlossen worden wäre**. Vielmehr ist nur eine Planung bzw. ein Planungsauftrag beschlossen worden. Eine Eingabeplanung ist auch erstellt worden. Allerdings ist diese nicht mehr zur Genehmigung eingereicht worden. Nachdem die erforderlichen Beschlüsse nicht vorliegen, kann nach Meinung der Rechtsaufsicht weder der Stadtverwaltung noch der Werkleitung ein Verschulden angelastet werden. Ohne Beschluss kann auch kein Vollzug stattfinden (vgl. dazu Fax vom 24.07.2012 der Werkleitung an die KfW). Fraglich erscheint uns in diesem Zusammenhang vielmehr, ob es überhaupt gerechtfertigt war, Fristverlängerung für die Vorlage des Verwendungsnachweises zu beantragen, wenn die entsprechenden Entscheidungen bzw. deren Umsetzung von den zuständigen Gremien weder vorberaten noch beschlossen sind. Allenfalls könnte hierin ein Verschulden der damaligen Werkleitung gesehen werden.

Zu Ihrer weiteren Frage zur grundsätzlichen Abgrenzung der Aufgaben- und Entscheidungsbereiche zwischen Stadtwerkeleitung und Dienstaufsicht des Bürgermeisters dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach Art. 88 Abs. 3 GO und § 4 der Betriebssatzung führt die **Werkleitung die laufenden Geschäfte** des Eigenbetriebs. Insoweit vertritt sie den Eigenbetrieb auch nach außen. Weiterhin übt die Werkleitung die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer aus und ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb.

Die **laufenden Geschäfte** des Eigenbetriebs sind nicht deckungsgleich mit den laufenden Geschäften nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO. **Laufende Geschäfte** sind hier **regelmäßig wiederkehrende Vorgänge**, wobei die zeitlichen Intervalle nicht so groß sein dürfen, damit die Entscheidung über den

üblichen Geschäftsablauf nicht hinausgeht. Hierzu zählen **vor allem** die Betriebsleitung, wiederkehrende Geschäfte, Vorbereitung der Entscheidungen von Werkausschuss und Gemeinderat (hier Stadtrat) und der **Vollzug** der Beschlüsse von Werkausschuss und Gemeinderat (hier Stadtrat), Entscheidung über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit. **Vorausgesetzt** ist dabei immer, dass diese Handlungen **im Zusammenhang mit den laufenden Geschäften** stehen.

Dem ersten Bürgermeister stehen im Hinblick auf den Eigenbetrieb insbesondere folgende Befugnisse zu:

Vertretung **außerhalb laufender Geschäfte**; Vertretung in Gesellschaften, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, Vorsitz im Werkausschuss, Vorbereitung der Beratungsgegenstände für den Gemeinderat (hier Stadtrat) und den Werkausschuss, **Funktion des Dienstvorgesetzten und Dienstaufsicht gegenüber den Werkleitern**, personalrechtliche Befugnisse für Beamte und Arbeitnehmer im Eigenbetrieb bis zur Besoldungsgruppe A8 bzw. Entgeltgruppe 8, soweit diese nicht auf die Werkleitung übertragen worden ist, disziplinarrechtliche Befugnisse gegenüber den Beamten im Eigenbetrieb, **Eilentscheidungen** und verteidigungs- und **geheim zu haltende Angelegenheiten** (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, Erl. zu Art. 88 Rdnr. 2.1.3 ff. und 2.4).

Zusammenfassend stellen wir daher fest, dass für die **Umsetzung der Beschlüsse des Werkausschusses** die **Werkleitung** zuständig ist. Im Rahmen seiner Dienstaufsicht kann der Bürgermeister dann verhindern, wenn diese dabei ihre allgemeinen Pflichten aus dem **Beamten- oder Angestelltenverhältnis** verletzt. Ansonsten beschränkt sich die Dienstaufsicht des ersten Bürgermeisters auf die **Werkleitung** und umfasst vor allem die Befugnis, das persönliche Verhalten des Werkleiters zu überwachen und dienstrechtliche Maßnahmen zu veranlassen. Diese Befugnis findet jedoch dort ihre Grenze, wo der Werkleiter die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes wahrnimmt, soweit nicht irgendwelche Pflichten verletzt werden (siehe oben). Außerdem ist die Werkleitung dem ersten Bürgermeister gegenüber nur zur **Auskunft verpflichtet**, soweit dieser die Informationen zur Erfüllung der ihm verbliebenen Restkompetenz für den Eigenbetrieb benötigt (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, Erl. zu Art. 88 Rdnr. 2.1.2).

Wir hoffen hiermit Ihrem Auskunftsbegehren gerecht geworden zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Zöls
Regierungsrätin